

## INTERPELLATION VON EUSEBIUS SPESCHA

### BETREFFEND GRUNDRECHTSVERLETZUNGEN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

VOM 21. NOVEMBER 2007

Kantonsrat Eusebius Spescha, Zug, hat am 21. November 2007 folgende **Interpellation** eingereicht:

Das Verhältnis von Kirche und Staat ist anspruchsvoll. Der Staat garantiert die Religionsfreiheit und die Freiheit, dass sich Gläubige in Glaubensgemeinschaften z.B. in Form von Kirchen organisieren können. Gleichzeitig ist der Staat aber auch Garant für die Respektierung der Grundrechte und anderer Freiheiten. Stehen Religionsfreiheit und andere garantierte Grundrechte im Widerspruch zueinander, so ist der Staat in der schwierigen Lage, eine heikle Grundrechtsabwägung vornehmen zu müssen.

Die katholische Kirche verletzt in verschiedener Hinsicht die Grundrechte:

- Das Verbot der Frauenordination verletzt das Gebot der Gleichstellung von Frau und Mann.
- Mit dem verordneten Zölibat werden Priester daran gehindert zu heiraten.
- Zudem verstösst die katholische Kirche regelmässig gegen die Meinungsäusserungsfreiheit, indem sie ihrem Personal enge dogmatische Vorgaben macht und Abweichungen manchmal sogar mit einem Berufsausübungsverbot ahndet.
- In einem aktuellen Fall stellt der für den Kanton Zug zuständige Bischof sogar die Garantien eines rechtsstaatlich korrekten Verfahrens in Frage.

Nun könnte man mit einigem Recht darauf hinweisen, dass ja niemand gezwungen ist, der katholischen Kirche beizutreten, man oder frau also mit einem Beitritt freiwillig sich diesen Grundrechtsverletzungen unterzieht. So einfach ist die Situation aber meiner Ansicht nach nicht. Die katholische Kirche geniesst nach Verfassung und Gesetz des Kantons Zug einen besonderen Status als öffentlich-rechtliche Gemeinde. Von öffentlich-rechtlichen Körperschaften muss aber erwartet werden, dass sie sich besondere Mühe geben, die Grundrechte der Menschen zu beachten und zu schützen.

Ich stelle dem Regierungsrat deshalb die folgenden **Fragen**:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass Kanton und Gemeinden eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Wahrung der Grundrechte haben? Wie interpretiert der Regierungsrat diese besondere Sorgfaltspflicht an einigen Beispielen (Gleichstellungsgebot und Diskriminierungsverbot, Meinungsäusserungsfreiheit, Verfahrensgarantie usw.)?
2. Gibt es Gründe, wieso die Grundrechte in einzelnen Gemeinden, z.B. bei einer katholischen Kirchgemeinde, ganz oder teilweise nicht beachtet werden müssen? Was für Gründe wären dies?
3. Ist der Regierungsrat bereit, Verfassung und Gesetz so zu ändern, dass die katholische Kirche ihren besonderen Status als öffentlich-rechtliche Gemeinde verliert, so lange sie wesentliche Grundrechte verletzt?

---